

Satzung
zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der
Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein
vom *6. Dezember* 2012

Gemäß § 4 i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgeschäftsbearbeitung für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz) vom 29. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVBl. Schl.-H. S. 221), erlässt die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung am 16. November 2012 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein vom 4. Februar 2005 (Amtsbl. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 654), wird wie folgt geändert:

1. **In § 25 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „68“ durch die Zahl „70“ ersetzt.**
2. **§ 26 wird wie folgt geändert:**
 - a) **In Absatz 1 werden nach dem ersten Halbsatz die Worte**
„das bei Antragseingang keine Altersrente bezieht oder beziehen kann und“ eingefügt.
 - b) **In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „entfallen“ die Worte:**
„sind oder das Mitglied verstorben ist“ eingefügt.
3. **§ 27 wird wie folgt geändert:**
 - a) **Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**
„Er ist das Produkt aus der Rentenbemessungsgrundlage und der Summe der verzinnten Steigerungszahlen, die vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Rentenbeginn durch entrichtete Beitragszahlungen und im Falle der Berufsunfähigkeitsrente zusätzlich durch bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zugerechnete Beitragszahlungen erreicht wurde.“
 - b) **Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**
„Die verzinste Steigerungszahl ergibt sich, indem die Steigerungszahl mit dem Faktor 1,0366 bis zum Beginn der Rentenzahlung, im Falle der Berufsunfähigkeitsrente mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres aufgezinnt wird.“
 - c) **Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**
„Die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente berücksichtigt zum einen die durch Beitragszahlungen nach Absatz 3 erlangten oder aufgrund einer früheren Berufsunfähigkeit gemäß Absatz 4 zugerechneten verzinnten Steigerungszahlen und darüber hinaus die für die Zeit von Beginn der Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zugerechneten verzinnten Steigerungszahlen (Zurechnungszeit)“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, 22. November 2012



Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein

A handwritten signature in black ink, reading "Juliane Dürkop".

Dipl.-Psych. Juliane Dürkop
Präsidentin

Genehmigt aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 26. November 2012



Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie und
Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein

A handwritten signature in blue ink, reading "Klaus Riehl".

Dr. Klaus Riehl

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, 6. Dezember 2012



Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein

A handwritten signature in black ink, reading "Juliane Dürkop".

Dipl.-Psych. Juliane Dürkop
Präsidentin